

E 7 Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen

in der mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 geänderten Fassung aufgrund des Tarifvertrages vom 15.1.2010

Zwischen der
Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU)
in der Gewerkschaft Kunst im DGB
Oddernskamp 9,
2000 Hamburg 54

und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Bundesvorstand
Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36

und dem
Deutschen Journalisten-Verband
Berufsvereinigung Hamburg
Gänsemarkt 35, 2000 Hamburg 36

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen** geschlossen:

1

In Durchführung von Ziff. 8 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen vom 30.09.1977 werden folgende Regelungen getroffen:

1.1

Weist ein unter den Geltungsbereich der Ziff. 1 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen fallender Beschäftigter dem NDR durch Vorlage ärztlicher Bescheinigung eine nicht selbstverschuldete, krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer nach, so wird ihm vom 4. Krankheitstag an ein Zuschuss zu den Leistungen der Krankenversicherung nach den folgenden Vorschriften gezahlt:

nach einem Jahr wiederkehrender Tätigkeit für den NDR für die Dauer von bis zu 39 Kalendertagen,

nach fünf Jahren wiederkehrender Tätigkeit für den NDR für die Dauer von bis zu 87 Kalendertagen.

1.2

Der Beschäftigte erhält auf Antrag je Krankheitstag einen Zuschuss, der zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung/Rentenversicherung/Unfallversicherung 75 % von 1/365 der Gesamtvergütung beim NDR in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Erkrankung, höchstens jedoch 75% von 1/365 von 98.000 €, beträgt.

Als Versicherungsleistungen werden

- a) bei Bestehen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht das tatsächlich gezahlte Tagegeld und
- b) bei Nichtbestehen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht oder bei Nichtvorlage einer Bescheinigung der Versicherungsträger über die geleisteten Krankengeldzahlungen (oder entsprechender Leistungen einer Renten- oder Unfallversicherung) - zusammen mit dem Antrag - der jeweilige Höchstsatz an Tagegeld, den die AOK Hamburg an Pflichtversicherte zahlt, zugrundegelegt.

Protokollnotiz zu Ziff. 1.2:

Soweit oder solange kein Anspruch auf Leistungen einer Krankenversicherung besteht, erhält die/der Beschäftigte auf Antrag anstelle des Zuschusses nach Ziffer 1.1 vom 4. Krankheitstag an und längstens bis zum 42. Krankheitstag (einschließlich) je Krankheitstag 70 % von 1/365 der beim NDR in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Erkrankung insgesamt erzielten Honorare, höchstens jedoch 70% der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bestand das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis weniger als ein Jahr, berechnet sich die Zahlung nach der anteiligen Vergütung bis zum Monat vor der Erkrankung, geteilt durch die Anzahl der in diese Zeit fallenden Kalendertage. Diese Zahlung beträgt für den jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen Honoraren höchstens 1/12 der beim NDR in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Erkrankung insgesamt erzielten Honorare (ohne Wiederholungshonorare), höchstens jedoch 1/12 von 98.000 €; ein übersteigender Betrag wird gekappt. Satz 2 gilt entsprechend.

1.3

Der Anspruch auf Zahlung gem. Ziff. 1.1/1.2 besteht auch im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls und im Falle eines von einer Versorgungsbehörde verordneten oder eines von dem Vertrauensarzt des NDR für erforderlich gehaltenen Kur- oder Heilverfahrens.

2

2.1

Der Anspruch auf Zuschussleistung wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Ziff. 1.1 sowie der Bescheinigung der Krankenkasse über die geleisteten Krankentagegeldzahlungen fällig.

Besteht keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht, so wird der Anspruch nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Vorlage der Bescheinigung gem. Ziff. 1.1 fällig.

Bei länger dauernder Erkrankung kann auf Antrag eine Abschlagszahlung geleistet werden.

2.2

Ist die Verhinderung durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Beschäftigte dem NDR unverzüglich die Umstände, die zur Verhinderung geführt haben, mitzuteilen. Schadensersatzansprüche gehen insoweit auf den NDR über, als dieser dem Beschäftigten für die Dauer der Verhinderung entsprechende Leistungen nach diesem Tarifvertrag gewährt.

Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der NDR berechtigt, die Leistungen nach Ziff. 1.1 bis 1.3 zurückzubehalten.

2.3

Der NDR kann bei Zweifeln über die Berechtigung der Ansprüche des Beschäftigten die Zahlung oder Weiterzahlung gem. Ziff. 1.1 bis 1.3 vom Ergebnis einer auf Kosten des NDR durchzuführenden

vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen. Der Beschäftigte ist auf Verlangen des NDR verpflichtet, sich vom Vertrauensarzt des NDR ärztlich untersuchen zu lassen und den Vertrauensarzt von der beruflichen Schweigepflicht hinsichtlich der Dauer der Krankheit und der sich daraus ergebenden Arbeitsunfähigkeit zu entbinden.

2.4

Hat der Beschäftigte einen Zuschuss gemäß Ziffer 6.2 des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte des NDR vom 30.09.1977 erhalten oder zu beanspruchen, so ist dieser im Antrag gem. Ziff. 1.2 anzugeben. Er wird auf die Zahlungen nach Ziff. 1.1 bis 1.3 dieses Tarifvertrages angerechnet.

2.5

Ist eine Ankündigung nach Ziff. 5.2 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen ausgesprochen worden, so endet der Anspruch nach Ziff. 1.1 bis 1.3 spätestens mit dem Ende der Frist nach Ziff. 5.2 Satz 2 des genannten Tarifvertrages.

3

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 1980 in Kraft. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form kündbar.

Die Bestimmungen des Tarifvertrages gelten auch nach dem Wirksamwerden der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen Abmachung zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Hamburg, den 05. März 1980

Rundfunk-Fernseh-Film-Union
Verband Norddeutscher Rundfunk
gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Bundesvorstand
gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband
Berufsvereinigung Hamburg
gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk
gez. Unterschriften

